

ZUCHTORDNUNG

Weimaraner Klub e.V. von 1897

Übersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Züchter und Zuchtrecht
- § 3 Zuchtberatung- Zuchtüberwachung
- § 4 Zucht voraussetzungen
- § 5 Zwingernamen und Zwingernamenschutz
- § 6 Deckakt
- § 7 Zuchtkontrolle und Wurfabnahme
- § 8 Zuchtbuch
- § 9 Ahnentafeln
- § 10 Gebühren
- § 11 Verstöße
- § 12 Ordnungs- und Strafbestimmungen
- § 13 Schlussbestimmungen
Gebührenordnung

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Der Weimaraner Klub e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Reinzucht des Weimaraners gemäß dem Standard der Federation Cynologique Internationale (FCI) zu lenken und zu fördern.
Die Zuchtordnung (nachfolgend ZO genannt) dient der planmäßigen Zucht verhaltenssicherer, seinem rassetypischen Wesen entsprechenden, jagdlich leistungsstarker und gesunder Weimaraner.
Erbliche Defekte und Krankheiten werden erfasst und systematisch bekämpft.
- 1.2 Das internationale Zuchtreglement der FCI und die jeweils geltende Fassung der Zuchtordnung des VDH sind auch für die Mitglieder des Weimaraner Klub e.V. (nachfolgend Klub genannt) verbindlich. Vor allem in Fällen, die in dieser ZO nicht geregelt sind, sind die genannten Ordnungen sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Züchter und Zuchtrecht

- 2.1 Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter einer Hündin zum Zeitpunkt des Belegens.
Der Züchter übernimmt gegenüber der Rasse die Verpflichtung, entsprechend den Grundsätzen dieser ZO die wesensmäßigen und körperlichen Anlagen und Leistungen der von ihm gezüchteten Hunde zu erhalten und wenn möglich zu verbessern. Diese Verpflichtung beinhaltet die Bekanntgabe von zuchtausschließenden Fehlern des eigenen Hundes sowie dessen Nachkommen an den Zuchtwart.

- 2.2 Sind mehrere Personen Eigentümer einer Hündin, so muss davon eine Person mit ladungsfähiger Adresse, bei der sich auch die Zuchtstätte befinden muss, benannt werden. Diese zeichnet verantwortlich für das Zuchtgeschehen.
Das Gleiche gilt auch für juristische Personen oder Züchtergemeinschaften.
Das Zuchtrecht und die Verantwortung für die Aufzucht und Prägung der Welpen sind nicht übertragbar. Der Züchter bleibt hier stets gegenüber der Rasse und dem Klub selbst verantwortlich.
- 2.3 Ein Züchter muss den Nachweis erbringen, dass er sich mit dem Landesgruppen-Zuchtberater (in Folge LG- Zuchtberater genannt) der jeweiligen Landesgruppe über das Zuchtgeschehen beraten hat (Formblatt Zuchtabsicht).
- 2.4 Züchter im Klub kann nur sein, wer aktives Mitglied im Klub und geschäftsfähig ist; das gilt auch für Rüdeneigentümer bzw. – besitzer (§5 Abs.3 der Satzung). Nicht züchten darf derjenige, gegen den ein Verfahren auf Ausschluss oder Streichung im Sinne der Satzung eingeleitet ist.
- 2.5 Eintragung ihrer Hunde und Daten in das Zuchtbuch des Klubs können nur aktive Mitglieder beantragen. Dies gilt jedoch nicht für:
- Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht angehören.
 - Personen des kommerziellen Hundehandels (Hundehändler) sowie der vom VDH oder seinen Mitgliedsvereinen nicht kontrollierten Hundezucht.
 - Ehepartner, Lebenspartner, Angehörige und andere Personen, die mit denen im vorherigen Absatz beschriebenen Personen in häuslicher und/oder eheähnlicher Gemeinschaft leben.
- 2.6 Ein rechtswirksam ausgesprochenes Zuchtverbot oder ein rechtswirksamer Vereinsausschluss, die von anderen VDH-Mitgliedsvereinen gegenüber Züchtern ausgesprochen wurden, sind für den Klub verbindlich. Ein solcher Züchter kann nicht Mitglied und somit nicht Züchter im Klub sein.
- 2.7 Kommerziellen Hundehändlern ist die Zucht im Klub versagt.
Es dürfen nicht mehr als zwei Weimaranerwürfe im Zuchtjahr pro Zwinger gezogen werden.
- 2.8 Das Vermieten einer Hündin zur Zucht bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Zuchtwart. Hierzu ist ein schriftlicher Vertrag (z.B. Vordruck des VDH) dem Zuchtwart vorzulegen.
- 2.9 Das Zuchtjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des folgenden Jahres.
- 2.10 Einer Hündin darf nur ein Wurf pro Zuchtjahr zugemutet werden. Zwischen dem letzten Wurf und dem nächsten Deckakt mit ihr müssen mindestens 9 Monate verstrichen sein.
Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt.
- 2.10.1 Wird dieses nicht eingehalten, ist die Hündin für die nächste Zuchtperiode für die Zucht zu sperren und ein in der Gebührenordnung festgelegtes Bußgeld ist zu entrichten.

Im Wiederholungsfall werden weitere Sanktionen nach § 11 dieser ZO verhängt.

§ 3 Zuchtberatung- Zuchtüberwachung

Der Klub regelt die Zuchtberatung, die Zuchtlenkung und die Zuchtüberwachung wie folgt:

3.1 Zuchtwart

3.1.1 Ihm obliegt die zentrale Überwachung und Lenkung der Zucht in enger Zusammenarbeit mit den LG- Zuchtberatern.

Die Entscheidungskompetenz liegt bei ihm.

Über Einsprüche entscheidet der Vorstand. Wird diese Entscheidung angefochten, urteilt das Schiedsgericht.

Die Grundlage seiner Tätigkeit sind die erfassten Daten über alle Weimaraner, Zwinger, Züchter und Würfe sowie der Standard.

Diese Daten werden ihm von der zentralen Erfassungsstelle (Zuchtbuchamt) zur Verfügung gestellt.

3.1.2 Vertretung

Der Zuchtwart wird jeweils von dem für seine Landesgruppe zuständigen LG- Zuchtberater vertreten.

3.2 Schulung, Fort- und Weiterbildung

Der Zuchtwart muss folgende Voraussetzungen erfüllen und Leistungen erbringen:

- JGHV- Leistungsrichter sein,
- VDH- Zuchtrichter oder Körrichter des Klubs sein,
- Züchter mit mindestens einem Wurf oder Zuchtrüdenbesitzer sein,
- über genetische Grundkenntnisse verfügen und an einschlägigen, zuchtrelevanten Vorträgen und Schulungen teilnehmen,
- er hat die LG- Zuchtberater und die Zucht- und Körrichter des Klubs über ihre jeweiligen Aufgaben zu schulen bzw. für deren Fort- und Weiterbildung zu sorgen.

3.3 LG- Zuchtberater

Die LG- Zuchtberater sind die Landesgruppen- Vorsitzenden oder ihre Stellvertreter. Sie haben die Aufgabe, mit den Züchtern ihrer Landesgruppe Verbindung zu halten und sie nach den Richtlinien dieser ZO zu beraten. Dazu sollten sie möglichst viele Hunde durch Augenschein kennen und über ihre Anlagen und Leistungen informiert sein.

Die erforderlichen Daten werden ihnen wie dem Zuchtwart von der zentralen Erfassungsstelle zur Verfügung gestellt.

Die LG- Zuchtberater sind an die Weisung des Zuchtwartes gebunden.

3.3.1 Vertretung

Der LG- Zuchtberater wird in erster Linie durch den Zuchtwart oder in seinem Verhinderungsfall durch den Zuchtbuchführer vertreten.

3.4 Zuchtanfrage – Zuchtgenehmigung

Die Zuchtanfrage ist mindestens 6 Wochen vor der geplanten Paarung schriftlich durch den Züchter an den LG- Zuchtberater zu stellen.

Dieser prüft die Zucht Voraussetzungen und leitet den Zucht vorschlag zur Genehmigung an den Zuchtwart weiter. Der Zuchtwart erteilt dem Züchter schriftlich die Zuchterlaubnis.

3.4.1 Bei Unstimmigkeiten oder ungewollten Paarungen ist innerhalb von 8 Tagen nach Kenntnis der Zuchtwart zu informieren, um die weitere Vorgehensweise mit ihm abzustimmen.

3.4.2 Die Zuchtplanung wird vom Zuchtwart zentral erfasst und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes monatlich zur Kenntnis gegeben.

3.5 Formulare

Für die Zucht abwicklung sind folgende Formulare zu verwenden:

- Zucht absicht
- Anschreiben Zucht vorhaben
- roter Deckschein
- Deckvertrag
- Kontrollblatt / Antrag auf Wurf eintragung
- Durchschreibesatz – Wurf abnahme
- Wurf abgabe
- Einverständniserklärung für den Rüdeneinsatz
- Anschreiben Zwinger bescheinigung
- Zucht mietvertrag

3.6 Zuchtüberwachung

Termine, Fristen und Vorgaben müssen eingehalten werden.

Bei Nichtbeachtung ist dies ein Verstoß gegen die ZO.

§ 4 Zucht Voraussetzungen

4.1 Die Zucht basiert auf dem Grundsatz der Rassereinheit. Das Einkreuzen anderer Rassen ist verboten.

4.2 Die kurzhaarige und langhaarige Varietät werden grundsätzlich rein gezüchtet. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen vom Zuchtwart zugelassen werden. Die Welpen aus diesen Verpaarungen bleiben ausnahmslos in der Langhaarzucht.

4.3 Beide Eltern müssen im Zuchtbuch des Klubs eingetragen sein und die Eigentümer bzw. Besitzer müssen den Nachweis führen, dass die Hunde frei von zuchtausschließenden Fehlern nach der ZO sind. Sperrvermerke sind zu beachten.

4.4 Zuchthunde müssen den im Standard festgelegten Rassemerkmalen entsprechen und einen wesensfesten und harten Gebrauchstyp verkörpern.

4.5 Im Einzelnen müssen Zuchthunde folgende Anforderungen erfüllen, wobei in begründeten Einzelfällen vom Zuchtwart Ausnahmen zugelassen werden können:

4.5.1 Formwert/Haarwert

Die Hunde müssen bei einer öffentlichen Bewertung, die vom Klub oder mit dessen Anerkennung von einem anderen Verein durchgeführt wird, mindestens den Form-/Haarwert g/g (Gesamtnote g) erhalten haben.

4.5.2 Eignung

4.5.2.1 Der Hund muss frei von zuchtausschließenden Mängeln sein.

4.5.2.2 Der HD-Befund muss mit B2 oder besser beurteilt sein. Hunde mit HD- C1 oder schlechter dürfen nicht zur Zucht eingesetzt werden. Die Bewertung ist von der zentralen Auswertungsstelle des Klubs durchzuführen.

4.5.2.3 Die Wesensfestigkeit muss mit dem Weimaraner-Wesenstest des Klubs und auch den bestandenen Verbandsprüfungen nachgewiesen werden.

4.5.2.4 Eine HZP muss bestanden sein, bei der mindestens 6 Arbeitspunkte in der Suche und für beide hierbei durchgeführten Disziplinen in der Wasserarbeit erreicht werden müssen (Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer und Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer ohne Bringen). Alternativ dazu muss eine VGP bestanden sein, bei der in der Suche und für zwei durchgeführte Disziplinen in der Wasserarbeit (ohne Bringen), jeweils mindestens die Leistungsziffer 3 (gut) erreicht werden muss.

4.5.2.5 Hündinnen und Rüden müssen mindestens 18 Monate alt sein. Mit Vollendung des 8. Lebensjahres scheiden Hündinnen aus der Zucht aus. Der Stichtag ist der erste Tag des Deckaktes. Hündinnen, die 2 mal mittels Kaiserschnitt Welpen zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zucht auszuschließen. Der 1. Wurf einer Hündin muss spätestens vor Vollendung des 6. Lebensjahres stattgefunden haben. Der Stichtag ist der erste Tag des Deckaktes.

4.5.2.6 Ein Zuchtrüde darf innerhalb von zwei Zuchtperioden nur max. 5 mal erfolgreich zur Zucht eingesetzt werden. Rüden unterliegen keiner Altersbegrenzung, werden jedoch nach Vollendung des 10. Lebensjahres nicht mehr in der Deckrüdenliste aufgeführt

4.5.2.7 Eltern und Großeltern oder ihre Geschwister dürfen nur zweimal bei den Urgroßeltern der zur Paarung vorgesehenen Hunde erscheinen.

4.5.2.8 Zuchthunde müssen min. 5 mL EDTA- Blut für die Biobank des Klubs spenden. Die Kosten hierfür trägt der Besitzer bzw. Eigentümer (siehe Gebührenordnung).

4.5.2.9 Zuchthunde müssen vor ihrem Einsatz durch einen DOK-Augentierarzt* auf Augenerkrankungen untersucht werden. Nur Katarakt freie Hunde werden zur Zucht zugelassen. Die Untersuchung darf zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht älter als 12 Monate sein. Die Kosten hierfür trägt ab 01.01.2022 der Besitzer bzw. Eigentümer des Hundes. Zusätzlich muss bei jedem Hund, der zum ersten Mal auf Katarakt untersucht wird und bei dem noch keine 5-10 ml EDTA Blut an die Biobank des Klubs bei Amedes eingereicht wurde, die Entnahme durchgeführt und die Einlagerung beauftragt werden. (siehe Punkt 4.5.2.8)

4.6 Wünschenswerte Nachweise:

Für Zuchttiere sind die Feststellung von Anlagen und Leistungen wie z.B.: Härtenachweis (HN), Bringtreue (Btr), Verlorenbringer (Vbr), Laut, VGP, Schweiß sehr erwünscht und geben wertvolle Hinweise auf das Vorliegen positiver, jagdlicher Anlagen.

4.7 Zuchtausschließende Fehler:

Hunde, bei denen die nachstehend genannten Fehler festgestellt werden, sind grundsätzlich von der Zucht ausgeschlossen:

4.7.1 Mangelnde Wesensfestigkeit (Ängstlichkeit, Nervosität, Scheue, insbesondere Schussempfindlichkeit, Schuss- oder Handscheue, übersteigerte Aggressivität).

4.7.2 Missbildungen

4.7.3 Schwere Gebissfehler, insbesondere Vor- oder Rückbiss oder Fehlen von funktionell wichtigen Zähnen (siehe auch Standard).

4.7.4 Hodenfehler

4.7.5 Augenlidfehler (Entropium, Ektropium)

4.7.6 Hüftgelenkdysplasie

4.7.7 Andere erbliche Erkrankungen, vor allem Epilepsie, offene Ballen und andere Autoimmunerkrankungen.

4.7.8 Weitere im Standard aufgeführte ausschließende Fehler.

4.8 Zuchtausschluss

Hunde, die eines oder mehrere der in 4.7 aufgeführten Merkmale vererbt haben, können von der weiteren Zucht ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt auch für nahe Verwandte von Trägern unerwünschter Merkmale.

Über den Zuchtausschluss entscheidet der Zuchtwart nach Abstimmung mit dem Vorstand und dem zuständigen LG- Zuchtberater.

4.9 Haltung

Bei der Haltung der Zuchthunde müssen die tierschutzrechtlichen Vorschriften und die „VDH- Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden in Zwingern bzw. Zuchtstätten für den Weimaraner“ eingehalten werden.

4.9.1 Die Haltung und Fütterung muss artgerecht sein. Für Zuchthunde und Welpen muss sehr gute Haltung gegeben sein; dafür sind Freiauslauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzungen.

Nicht artgerechte Haltungen der Zuchthunde, Aufzucht der Welpen in ungeeigneten Räumen sind als zuchtschädigend untersagt.

4.9.2 Der Züchter hat den Standort seiner Zuchtstätte so zu wählen, dass er jederzeit selbst unmittelbaren und eigenverantwortlichen Einfluss auf alle Vorkommnisse in der Zuchtstätte, insbesondere auch auf die ordnungsgemäße Aufzucht und Pflege der Welpen nehmen kann.

4.10 Weimaraner, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland gezüchtet wurden und die von der FCI anerkannte Ahnentafeln haben, können zur Zucht zugelassen werden, wenn sie und ihre Eltern alle Voraussetzungen nach der Zuchtordnung des Weimaraner Klub e.V. erfüllen.

Vergleichbare ausländische Prüfungen werden anerkannt.

Die HD-Freiheit des Hundes sowie die der Elterntiere muss vom HD-Gutachter des Weimaraner Klub e.V. bestätigt werden.

Die Reinzucht ist eine grundsätzliche Voraussetzung und muss nachweisbar sein. Für bis zum 1.06.2009 zur Zucht zugelassene ausländische Weimaraner gilt Besitzstand.

Die Endprüfung der Zuchtzulassungskriterien, wie die Abstammung und das Frei- sein von Erbfehlern, ist vom Zuchtwart durchzuführen.

In Ausnahmefällen entscheidet der Zuchtwart im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 5 Zwingernamen und Zwingernamenschutz

- 5.1 Der Zwingername ist der Zuname des Hundes.
- 5.2 Zwingernamenschutz wird auf Antrag bei der Zuchtbuchstelle jedem aktiven Mitglied (§ 5 Abs. 3 der Satzung) gewährt – nationaler Zwingernamenschutz.
Der Antrag muss mindestens 8 Wochen vor der Zuchtanfrage gestellt sein.
 - 5.2.1 Der internationale Zwingernamenschutz wird auf Antrag vom Klub über den VDH beim FCI beantragt. Der Antrag muss mindestens 14 Wochen vor der Zuchtanfrage gestellt sein.
- 5.3 Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen unterscheiden. Der Zwingername wird dem Züchter zum persönlichen Gebrauch zugeteilt.
- 5.4 Jeder Züchter darf im Klub nur einen Zwingernamen auf sich vereinigen. Dieser Zwingername wird dem Züchter auf Dauer zugeordnet. Ein Wechsel des Zwingernamens ist nicht möglich.
- 5.5 Der Zwingernamenschutz erlischt 20 Jahre nach dem Tode des Züchters, sofern die Erben oder Nachkommen den Zwingernamen nicht auf sich beantragen. Zwingernamen besonders verdienter Züchter können durch den Vorstand dauerhaft geschützt werden.
- 5.6 Eine Übertragung auf andere Personen kann nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen.
- 5.7 Für Hunde ohne Zwingernamen muss der Züchter des Hundes beim Zuchtbuchamt einen Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Antrag muss mindestens 8 Wochen vor der Zuchtanfrage gestellt sein.
Kosten: siehe Gebührenordnung

§ 6 Deckakt

- 6.1 Die Eigentümer der zur Paarung vorgesehenen Hunde haben sich unmittelbar vor dem Deckakt zu überzeugen, dass die Voraussetzungen für den geplanten Wurf erfüllt sind (Kontrolle Tätowier-/Chip- Nummer und Kontrolle der Zuchtgenehmigung).
- 6.2 Nach dem vollzogenen Deckakt ist dem Zuchtwart innerhalb von 10 Tagen schriftlich Meldung zu erstatten (Deckschein). Auf dem Deckschein bestätigen sowohl Hündinnen- als auch Rüdenbesitzer den Deckakt.
Über die Höhe und Art der Deckentschädigung soll vor dem Deckakt Einigung erfolgt sein.
- 6.3 Künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Zuchtwart.
- 6.4 Stehen Rüde und Hündin im Besitz des Züchters, ist ein Zeuge zum Deckakt hinzuzuziehen.
Dieser Zeuge muss vom LG-Zuchtberater dazu ermächtigt sein.
- 6.5 Bei Zweifeln an der Abstammung muss der Zuchtwart zu Lasten des Züchters einen DNA-Abstammungsnachweis anordnen.

6.6 Das Leerbleiben einer Hündin ist dem Zuchtwart und dem Deckrüdenbesitzer innerhalb von 2 Wochen nach bekannt werden mitzuteilen.

§ 7 Zuchtkontrollen und Wurfabnahme

7.1 Wurfkontrollen und Wurfabnahmen sind wesentliche Elemente einer kontrollierten Rasse- Hundezucht. Jeder Züchter hat seinen vollständigen Wurf innerhalb von 10 Tagen dem Zuchtwart schriftlich mittels Formblatt zu melden.

Hierbei sind auch totegeborene oder verendete Welpen unter Angabe der Todesursache aufzuführen.

7.2 Zur Abnahme von Zuchtstätten und Würfen sowie für das Tätowieren der Welpen und zur Kontrolle über die Haltung der Hunde sind die Mitglieder des erweiterten Vorstandes des Klubs einschließlich der LG- Stellvertreter sowie die vom Klub dazu autorisierten Personen berechtigt.

Diesen Personen hat der Züchter jederzeit Kontrollen von Wurf, Hündin und Aufzuchtstätte zu ermöglichen.

7.2.1 Die Kosten für die Wurfabnahme gehen zu Lasten des Züchters.

Zeigen sich bei der Wurfkontrolle Mängel, die abgestellt werden müssen, gehen die Kosten für weitere Überprüfungen ebenfalls zu Lasten des Züchters.

7.3 Die vollständigen Würfe sind durch den in 7.2 benannten Personenkreis möglichst nicht vor Vollendung der siebenten Lebenswoche der Welpen, im Beisein der Mutterhündin, in der Zuchtstätte des Züchters abzunehmen.

Die Abgabe der Welpen vor der Vollendung der 8. Lebenswoche ist untersagt.

7.4 Sämtliche Welpen sind bei der Wurfabnahme zu tätowieren (Zuchtbuchnummer) oder nach gesetzlicher Vorgabe zu chippen.

7.5 Schutzimpfungen für die Welpen sind Pflicht.

Impfbescheinigungen sind vorzulegen.

Eine Impfbescheinigung kann auch die schriftliche Erklärung des Tierarztes sein, dass der Wurf an einem zu benennenden Zeitpunkt vor Abgabe der Welpen vollständig durchgeimpft wird.

Der Züchter hat dann unverzüglich nach erfolgter Impfung eine Bestätigung darüber an den LG- Zuchtberater nachzureichen.

7.6 Ein Wurfabnahmeprotokoll nach Formblatt wird vom zur Abnahme Berechtigten erstellt und ist von ihm und dem Züchter zu unterzeichnen.

Eine Fertigung hiervon erhält der Züchter, eine zweite Fertigung der Wurfabnehmer und das Original ist vom Wurfabnehmenden dem Zuchtwart zuzuleiten.

7.7 Jeder Züchter ist verpflichtet, über alle Einzelheiten des Wurf- und Zuchtgeschehens ein Zwingerbuch zu führen. Die Verwendung des VDH-Zwingerbuchs wird empfohlen.

7.8 Der Züchter selbst oder mit ihm verwandte, verschwägerte, in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen sind nicht zur Wurfabnahme seines Wurfes berechtigt.

7.9 Die Zuchtstättenabnahme ist auch nach einem Wohnortswechsel des Züchters erforderlich. Erst danach können weitere Zuchtvorhaben genehmigt werden.

- 7.10 Bei jeder Zuchtstättenkontrolle bzw. Wurfabnahme muss der Abnehmende Zugang und Kenntnis erlangen können über:
- 7.10.1 Den Gesamtbestand an Hunden aller Rassen,
 - 7.10.2 sämtliche Räumlichkeiten in denen Hunde gehalten werden,
 - 7.10.3 alle Unterlagen, die die Zucht betreffen.

§ 8 Zuchtbuch

8.1 Grundlagen

Zuchtbücher sind wesentliche Grundlagen der Rassehundezucht. Ihr Informationsgehalt soll so umfassend wie möglich sein.

8.2 Verfahren

Der Zuchtbuchführer pflegt das Zuchtbuch und die Stammdatei, übernimmt alle übermittelten Daten des JGHV, des VDH, die Ergebnisse der vereinsinternen Beurteilungen und Prüfungen (Form- und Haarwert, Wesenstest, Ergebnisse der HD-Untersuchung und der Sonderprüfungen) sowie die gemeldeten sonstigen zuchtausschließenden Mängel in die Stammdatei.

- 8.2.1 Das Zuchtbuch wird jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre, in gedruckter Form veröffentlicht.
Der Zuchtbuchführer überlässt bis spätestens zum 15. Mai eines jeden Jahres, jeweils zwei Exemplare des aktuellen Zuchtbuchs dem VDH und dem JGHV.

- 8.3 JGHV- relevante Prüfungsergebnisse von im Ausland gezüchteten Weimaranern können in unser Zuchtbuch eingetragen werden. Die Voraussetzung dafür ist, dass ihre Auslands- Ahnentafel vom JGHV anerkannt ist und die Hunde mit der Zuchtbuchnummer ihres Ursprungslandes in unserem Zuchtbuch registriert sind.

8.4 Registerbescheinigung

Der Klub führt neben dem Zuchtbuch ein Register (Livre d'attend).

In dieses Register können auf Antrag des Eigentümers Hunde aufgenommen werden,

- deren Abstammung nicht lückenlos nachweisbar ist,
- oder solche mit nicht VDH/FCI anerkannten Ahnentafeln,

wenn diese Hunde zuvor von einem vom Vorstand zu berufenen Gremium im Erscheinungsbild und Wesen zweifelsfrei als Weimaraner identifiziert sind.
Für die in das Register aufgenommenen Hunde wird eine Registerbescheinigung ausgestellt.

Weimaraner, die in das Register aufgenommen wurden, sind grundsätzlich nicht für die Zucht zugelassen.

§ 9 Ahnentafeln

9.1 Grundlagen

- 9.1.1 Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise.
Es wird von der Zuchtbuchstelle gewährleistet, dass die Angaben in den Ahnentafeln mit den Zuchtbucheintragungen identisch sind.
- 9.1.2 Die Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH, der FCI und des JGHV gekennzeichnet sein.

9.1.3 Ahnentafeln bleiben Eigentum des Klubs.

Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Nach dem Tod des Hundes kann die Ahnentafel auf Antrag beim Eigentümer verbleiben.

9.1.4 Eigentumswechsel am Hund ist auf der Ahnentafel mit Name und Adresse, Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.

9.2 Verfahren

9.2.1 Der Zuchtbuchführer des Klubs stellt die Ahnentafeln in eigener Zuständigkeit aus.

9.2.2 Der Klub kann die Vorlage der Ahnentafel jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen.

9.2.3 Der Antrag auf Ausstellung von Ahnentafeln erfolgt schriftlich mit dem Kontrollblatt / Antrag auf Wurfeintragung.

9.2.4 Leistungsnachweise der Ahnen können in den Ahnentafeln der Welpen nur eingetragen werden, wenn sie bis zur Wurfeintragung durch die Zuchtbuchstelle übernommen wurden.

Nach der Wurfeintragung erworbene Titel und Leistungen der Ahnen werden nicht nachgetragen.

9.2.5 Die Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit demselben Anfangsbuchstaben von Wurf zu Wurf fortlaufend nach dem Alphabet (beginnend mit A).

Nach dem ersten Durchlauf des Alphabetes wird dem Rufnamen eine römische „II“ zugefügt.

9.2.6 Zuchtverbot

Ahnentafeln, bei denen bei den Elterntieren zuchtausschließende Mängel vorliegen, werden mit „Zuchtverbot“ gekennzeichnet.

9.2.7 Zuchtsperre

Ahnentafeln, bei denen bei den Elterntieren zur Zuchtzulassung fehlende Leistungsmerkmale nachgeholt werden können, werden mit „Zuchtsperre“ gekennzeichnet.

Wird diese Zuchtsperre aufgehoben, wird keine neue Ahnentafel ausgestellt, sondern der Ahnentafel ein Anhang beigefügt.

9.2.8 In Verlust geratene Ahnentafeln können vom Zuchtbuchführer durch Zweitschrift ersetzt werden.

9.2.9 Kein Anspruch auf Ausfertigung von Ahnentafeln.

Hat ein Züchter nicht nach den Richtlinien dieser ZO gezüchtet, so hat er für den entsprechenden Wurf keinen Anspruch auf Ausfertigung von Ahnentafeln. Dieses gilt auch, wenn der Nachweis der Elterntiere durch DNA- Analysen geführt wurde.

§ 10 Gebühren

10.1 Die Gebühren für die Ausstellung der Ahnentafeln und alle mit der Eintragung zusammenhängenden Leistungen des Zuchtbuchführers, wie Zwingernamenschutz usw., sind in der jeweils gültigen Gebührenordnung des Klubs geregelt. Die Höhe der Gebühren wird vom erweiterten Vorstand festgelegt.

10.2 Bei rechtswirksamer Ordnungsmaßnahme gemäß dieser ZO und Verstößen gegen diese, ist die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme der Abstammungsdaten eines Einzelhundes in die Stammdatei oder das Register des Klubs von der Zahlung einer Gebühr gem. Gebührenordnung abhängig.

§ 11 Verstöße

11.1 Bei Verstößen gegen diese ZO besteht für die Welpen kein Anspruch auf Ausfertigung der Ahnentafeln (siehe § 9.2.9 ZO). Ahnentafeln können jedoch ausgestellt und mit Vermerken versehen werden. Darüber entscheidet der Zuchtwart in Abstimmung mit dem Vorstand.

11.2 Verstöße, wie das Verschweigen von schweren und zuchtausschließenden Fehlern oder Mängeln des eigenen Hundes, ungenehmigter Einsatz von Rüden und Hündinnen oder Züchten ohne Zustimmung des Zuchtwartes bzw. LG- Zuchtberaters im Wiederholungsfall sind Ausschlussgründe im Sinne des § 6 Abs. 5 der Satzung des Klubs.

11.3 Die Überwachung der Einhaltung dieser ZO obliegt dem Zuchtwart.

11.4 Verstöße von Züchtern und Deckrüdenbesitzern gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, die ZO des Klubs, Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtwartes oder des Vorstandes des Klubs werden mit

- a) Bußgeld
- b) Abmahnung
- c) Verbot von Zuchtmaßnahmen auf Zeit oder auf Dauer
- d) Zwingersperre auf Zeit
- e) Zwingerschließung auf Dauer
- f) Ausschluss aus dem Klub auf Zeit oder Dauer
geahndet.

11.5 Einsprüche dagegen können gemäß Satzung beim Schiedsgericht erhoben werden.

11.6 Maßnahmen aus § 11.4/a) bis e) der ZO werden durch den Zuchtwart eingeleitet und in der Mitgliederdatei erfasst.

Gegen Mitglieder verhängte Abmahnungen werden fünf Jahre nach rechtskräftiger Entscheidung gelöscht, wenn zwischenzeitlich keine weiteren Verfehlungen vorgekommen sind.

Die Einleitung eines Verfahrens, das aufgrund eines Verstoßes gegen § 11.2 ZO erfolgen soll, muss innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnisnahme des Vorfalls, durch den Zuchtwart oder den Vorstand eingeleitet werden. Der Vorfall darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Ausnahmen hiervon gelten bei wiederholten Verstößen gegen die ZO innerhalb von fünf Jahren. Dem betroffenen Züchter muss vor Aussprache einer Maßnahme gem. § 11.2 oder §11.4 der ZO Gelegenheit zur schriftlich Stellungnahme gegeben werden.

11.7 Bei Verstößen von Züchtern und Deckrüdenbesitzern, die bereits zwei Abmahnungen wegen Nichteinhaltung der Vorschriften dieser ZO erhalten haben, entscheidet der Zuchtwart in Abstimmung mit dem Vorstand über Maßnahmen nach §11.4 der ZO.

11.8 Hinsichtlich der Art und des Maßes der Ordnungsmaßnahme hat sich der die Maßnahme Verhängende an der Art und schwere des Verstoßes sowie dessen Folgen, ferner auch an der subjektiven Vorwerfbarkeit der Zuwiderhandlung zu orientieren.

11.9 Gegen die Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtwartes kann binnen 14 Tagen ab Zustellung der Vorstand angerufen werden.

Gegen die vom Vorstand verhängten, oben unter 11.4 genannten Maßnahmen, steht dem Betroffenen die Möglichkeit des Einspruches binnen 4 Wochen beim Schiedsgericht zu.

§ 12 Ordnungs- und Strafbestimmungen

Auf der Wahrheit des Inhalts des Zuchtbuches und der Ahnentafeln beruht der Wert für das gesamte Zuchtgeschehen.

Verstöße gegen diese ZO werden mit den im § 11 aufgeführten Maßnahmen geahndet.

Einsprüche gegen getroffene Entscheidungen, welche nicht von dieser ZO bestimmt sind, werden nach der Satzung des Klubs geregelt.

§ 13 Schlussbestimmungen

13.1 Jeder Züchter und Deckrüdeneigentümer bzw. -besitzer ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen dieser ZO selbständig zu unterrichten.

13.2 Änderungen und Ergänzungen der ZO sind jeweils von der Mitgliederversammlung zu verabschieden und mit Veröffentlichung in den Weimaraner-Nachrichten rechtskräftig.

13.3 Die Nichtigkeit von Teilen dieser ZO zieht nicht die Nichtigkeit der ZO insgesamt nach sich.

13.4 Bei Auftreten von in dieser ZO nicht geregelten Zweifelsfragen sind die Bestimmungen des internationalen Zuchtreglements der FCI sowie der Zuchtordnung des VDH in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Sollten auch hier keine Regeln getroffen sein, so entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

„* Der Dortmunder Kreis (DOK) ist die Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen und ist in das europäische Untersuchungsprogramm (Eye Scheme) eingebunden und vom europäischen Spezialistenverband der Tierärzte (European College of Veterinary Ophthalmologists, ECVO) anerkannt. Nach den ECVO-Statuten ist der Untersuchungsbefund für ein Jahr gültig. Eine jährliche Wiederholung der Untersuchung ist beim derzeitigen Erkenntnisstand über die Verbreitung und die Ausprägungen der Katarakt Erkrankungen bei der Rasse Weimaraner zwingend erforderlich.“

Gebührenordnung:

	Gebühr in Euro	Gebühr in Euro bei Einhaltung aller Fristen
1. Zwingernamenschutz	105,-	95,-
1.1 Ablehnung	50,-	30,-
2. HD-Formular	4,-	3,-
3. Wurfeintragung	50,-	30,-
4. Ahnentafel je	40,-	25,-
5. Ahnentafel-Zweitschrift	30,-	-
6. Erstellen neuer Unterlagen auf Grund fehler- hafter bzw. unklarer Angaben (je einzelne Unterlage)	30,-	-
7. Erfassung eines Importhundes mit seinen Ahnen für den Zuchteinsatz	100,-	-
8. Phänotypbeurteilung und Registrierung von Weimaranern mit nicht von der FCI anerkannten Papieren	400,-	-
9. Auszüge aus dem Zuchtbuch pro Datei	10,-	-
10. Obergutachten für:		
10.1 HD-Beurteilung	100,-	-
10.2 Wesenstest	70,-	-
11. Ausstellung des Deckscheins	30,-	20,-
11.1 2. Deckschein (b.leerbleiben)	25,-	-
12. Kosten für Biodatenbank	40,-	-
13. Verstöße gegen die Zuchtordnung für alle Punkte in denen keine Fristen gesetzt sind	ab 50,-	-

Abnahmegebühren:

Wurfabnahme: Fahrkosten je km für Hin –und Rückfahrt gemäß Reisekostengesetz
Abnahme pro Welpen 10,- €

Zuchtstättenabnahme: Fahrkosten je km für Hin –und Rückfahrt gemäß Reisekostengesetz
Abnahmegebühr 25,- €